

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Professor Dr. Frank Arloth,
Ministerialdirektor a.D.

Andrea Czarnecki, Group General
Counsel, Continental AG

Professor Dr. Markus Gehrlein,
Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Karin E. Geissl, Rechtsanwältin,
Attorney at Law, Freshfields

Dr. Peter Gladbach,
Datenschutzbeauftragter, AUDI AG

Dr. Uta Karen Klawitter,
General Counsel, AUDI AG

Christian A. Mayer,
Rechtsanwalt, Noerr

Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning,
Rechtsanwalt, Mönning Feser Partner

Dr. Jean Obst, Head of Legal Bosch
Mobility, Robert Bosch GmbH

Professor Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting,
Universität zu Köln

Professor Dr. Jens M. Schmittmann,
Rechtsanwalt, FOM Hochschule, Essen

Dr. Stefan Schröcker,
Leiter Recht, Produktion und Vertrieb,
BMW AG

Dr. Reinhard Siegert, Rechtsanwalt,
Heuking Kühn Lüer Wojtek

Dr. Martin Wagener,
Rechtsanwalt

SCHRIFTFÜHRUNG

Dr. Nicholas Schoch, Rechtsanwalt,
Freshfields

STÄNDIGE MITARBEITER

Dr. Charlotte Harms, Paul Harenberg,
Camillo v. Haugwitz

- Oliver Oehms
- 79 **Zwischen Wettbewerbsdruck und Innovationskraft: Wie sich die deutsche Automobilindustrie in China positioniert**
- Dr. Severin Bauer und Benedikt Lutz
- 80 **4. RAW Summit – Future of Automotive Law**
- Nicole Fallert und Dr. Philipp Ringlage
- 81 **Art. 50 KI-VO im Fahrzeug – Transparenzpflichten für KI-Systeme im Automotive-Kontext**
- Dr. Benedict Kreitz, LL.M.
- 88 **Geschäftsgeheimnisse als Offenlegungsschranke für Fahrzeugdaten**
- Christian A. Mayer und Severin Boss
- 98 **Vom Mobilitätsdatengesetz zur IVSG-Novelle – Die neuen Verpflichtungen zum Austausch von Verkehrsdaten**
- Roman Brtko, LL.M. Eur.
- 100 **Nachhaltigkeitswerbung in der Automobilbranche (Teil 1) – Die Auswirkungen der Umsetzung der neuen Irreführungstatbestände der EmpCo-Richtlinie im UWG**
- Roman Brtko, LL.M. Eur.
- 107 **Nachhaltigkeitswerbung in der Automobilbranche (Teil 2) – Die Auswirkungen der Umsetzung der neuen „per se“-Verbote der EmpCo-Richtlinie im UWG**
- Benedikt Lutz, LL.M (Brüssel) und Dr. Cathrin Wentzel, LL.M. (University of Sussex)
- 115 **Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/699 im Überblick**
- Dr. Reinhard Siegert
- 121 **Kollektive Lizenzierung standardessenzieller Patente im Automobilbereich**
- Dr. Carsten Schulz und Thomas Kahl
- 128 **Open Source Compliance im Automotive Sektor**
- Dr. Felix Holländer und Dr. Jens Nusser, LL.M.
- 133 **Die Batterie-Verordnung und die Verordnung über Anforderungen an die kreislaufforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen: Gemeinsamkeiten, Zusammenspiel, Synergien?**
- Sebastian Gutt und Nils Schlenkhoff
- 140 **Der EU7-Rechtsrahmen zu Emissionsstrategien: Von neuen Rechtfertigungsgründen bis hin zum Entfall der Genehmigungspflicht**
- Dr. Moritz Becker und Stefanie Spancken-Monz
- 146 **BGH erteilt zivilrechtlicher Klimahaftung eine Absage**
- Dr. Sonja Ackermann, MJur (Oxford)
- 151 **Die „Button-Lösung“ im Online-Fahrzeugkauf**

Wirtschaft und Technik

Dr. Reinhard Siegert*

Kollektive Lizenzierung standardessenzieller Patente im Automobilbereich

Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen nach den neuen TT-Leitlinien

Die zunehmende Integration von Mobilfunktechnologien wie 4G und 5G, Wi-Fi und Bluetooth in moderne Fahrzeugarchitekturen stellt die Automobilindustrie vor eine besondere Herausforderung: Die Technologien basieren auf internationalen Standards und sind durch eine Vielzahl standardessenzieller Patente (SEP) geschützt. Kein Automobilhersteller kann ein standardkonformes Fahrzeug auf den Markt bringen, ohne diese patentierten Technologien zu nutzen. Die hierbei anfallenden Transaktionskosten haben die Frage einer kollektiven Lizenzierung auf Anbieter- wie Nachfragerseite aufkommen lassen. Sie ist Gegenstand einer lebhaften Diskussion zur Anwendung des Kartellverbots im Bereich SEP geworden.

Im Jahr 2024 setzten sich Bundeskartellamt und Europäische Kommission intensiv mit der Automotive Licensing Negotiation Group (ALNG) als kollektiver Beschaffungs-kooperation für SEP-Lizenzen im Automobilbereich auseinander. Während diese Beurteilung noch in freier Anwendung des Kartellverbots nach Art. 101 AEUV erfolgte, existieren inzwischen mit den im Frühjahr veröffentlichten Technologieleitlinien 2026 konkrete Anhaltspunkte für die kartellrechtliche Bewertung von Technologiepools und Lizenzverhandlungsgruppen.

Der vorliegende Beitrag analysiert die entsprechenden Vorgaben der Europäischen Kommission zur kollektiven SEP-Lizenzierung im Automobilbereich und unterzieht ihre Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis einer kritischen Bewertung.

I. Standardessenzielle Patente und der Automobilbereich

1. Begriff und Bedeutung standardessenzieller Patente

Ein Patent ist standardessenziell, wenn die durch es geschützte Technologie für die Einhaltung eines technischen Standards zwingend erforderlich ist und technisch nicht umgangen werden kann.¹ Anders als bei sonstigen Patenten ist es dem Nutzer nicht möglich, die geschützte Technologie zu substituieren. Die Inhaber standardessenzieller Patente nehmen daher eine doppelt privilegierte Marktposition ein: Sie profitieren sowohl vom patentrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht als auch vom faktischen Nutzungszwang der Standardanwender.²

2. FRAND-Verpflichtungen

Inhaber standardessenzieller Patente verpflichten sich im Rahmen des Standardisierungsverfahrens gegenüber der jeweiligen Standardisierungsorganisation, Lizenzen zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen (FRAND – fair, reasonable and non-discriminatory) zu erteilen. Die FRAND-Zusage bildet das normative Gegengewicht zur inhärenten Sperrwirkung standardessenzieller Patente.³ Was konkret unter FRAND-Bedingungen zu verstehen ist, ist jedoch weder durch die Standardisierungsorganisationen noch durch den Unionsgesetzgeber abschließend definiert worden und bleibt Gegenstand einer intensiven wissenschaftlichen und gerichtlichen Diskussion.⁴

3. Die Lizenzierungsproblematik im Automobilbereich

In der Telekommunikationsbranche ist die Bemessung von Lizenzgebühren am Endgerätepreis seit langem etablierte Praxis. Die Automobilindustrie vertritt demgegenüber traditionell die Position, dass Lizenzfragen auf der Ebene der Zulieferer zu klären sind – ein Ansatz, der im Schrifttum als sog. „license to all“-Doktrin diskutiert wird.⁵

SEP-Inhaber können grundsätzlich frei wählen, auf welcher Stufe der Wertschöpfungskette sie ihre Lizenzgebühren geltend machen – sei es beim Chiphersteller, beim Zulieferer oder beim Automobilhersteller.⁶ Die Geltendmachung beim Automobilhersteller erweist sich dabei wirt-

* Mehr über den Autoren erfahren Sie auf S. IV.

1 Vgl. Dornis, GRUR 2020, 690 (690); Hauck, NJW 2015, 2767 (2768).

2 Vgl. EuGH, Urt. v. 16.7.2015 – C-170/13 (Huawei Technologies Co. Ltd./ZTE Corp., ZTE Deutschland GmbH), GRUR 2015, 764 (766); Heinemann, IIC 2015, 122 (124 f.); Körber, NZKart 2013, 87 (88).

3 Vgl. Horizontal-Leitlinien, Rn. 456.

4 Picht, WuW 2018, 300 (301 ff.); Leistner, GRUR 2025, 193 (193); Körber, NZKart 2013, 87 (90 ff.); VDA, Positionspapier „Fair, reasonable, and non-discriminatory“, abrufbar unter: <https://www.vda.de/de/themen/wirtschaftspolitik/recht-und-compliance/patentrecht> (zuletzt abgerufen am 30.7.2026).

5 Vgl. Guy-Hickson, A drive for change? Licensing of standard essential patents in the automotive industry, D Young & Co Knowledge Bank, abrufbar unter: <https://www.dyoung.com/en/knowledgebank/articles/licensing-patents-automotive-industry> (zuletzt abgerufen am 30.7.2026).

6 Vgl. Arya, GRUR Int. 2020, 365 (369); vgl. auch LG Mannheim, Urt. v. 18.8.2020 – 2 O 34/19, GRUR-RS 2020, 20358 (zur freien Wahl der Vertriebsstufe und zur Anknüpfung der Lizenzgebühr am verkaufsfähigen Endprodukt); OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.2.2021 – 6 U 130/20, GRUR-RS 2021, 9325.

schaftlich als besonders attraktiv, wenn die Lizenzgebühren am Wert des Endprodukts bemessen werden. Zudem drohen im Falle gerichtlicher Unterlassungsverfügungen Produktionsstopps und Verkaufsverbote ganzer Modellreihen, was den Verhandlungsdruck auf Automobilhersteller erheblich verstärkt. Zur Bündelung der jeweiligen wirtschaftlichen Interessen haben sich in der Praxis kollektive Lizenzierungsmodelle herausgebildet, die sowohl auf der Anbieterseite – in Form von Technologiepools – als auch auf der Nachfrageseite – in Form von Lizenzverhandlungsgruppen – ansetzen.

II. Technologiepools: Die Angebotsseite der kollektiven Lizenzierung

1. Begriff und Funktion von Technologiepools

Technologiepools sind Vereinbarungen, bei denen mehrere Rechteinhaber ihre Patente bündeln und Lizenznehmern als Gesamtpaket anbieten; die konkrete Organisationsstruktur des Pools ist dabei unbeachtlich.⁷ Im Bereich der automatisierten Vernetzung hat sich insbesondere die Plattform Avanci als marktprägende Institution etabliert, die als unabhängiger Intermediär Lizenzen an standardessenziellen Patenten für vernetzte Fahrzeuge bündelt und Automobilherstellern als Gesamtpaket zu einer pauschalen Gebühr pro Fahrzeug vermittelt.⁸

2. Wettbewerbsrechtliche Bedeutung

Aus wettbewerbsrechtlicher Perspektive können Technologiepools erhebliche Effizienzgewinne generieren: Sie reduzieren die Transaktionskosten für Lizenznehmer, die andernfalls mit einer Vielzahl von Rechteinhabern bilateral verhandeln müssten, begrenzen das Risiko kumulierender Lizenzgebühren (sog. „royalty stacking“) und ermöglichen eine zentrale Lizenzierung aus einer Hand.⁹ Gerade im Automobilbereich, wo die Implementierung von 4G- oder 5G-Standards die Lizenzierung einer Vielzahl von Patenten erfordert, ist der Effizienzgewinn aus einer derartigen „one-stop-shop“-Lösung von erheblicher praktischer Relevanz.¹⁰

Zugleich allerdings bergen Technologiepools das Risiko wettbewerbsbeschränkender Wirkungen, insbesondere durch die Zusammenführung substituierbarer oder nicht essenzieller Technologien, die den Marktzugang von Wettbewerbern behindern und Lizenznehmer zur Vergütung nicht benötigter Schutzrechte veranlassen kann.¹¹ Zudem kann die Zusammenführung von Substitutionstechnologien¹² zu kartellrechtswidrigen Preisabsprachen führen oder andere Technologien vom Markt ausschließen.¹³

III. Lizenzverhandlungsgruppen: Die Nachfrageseite der kollektiven Lizenzierung

1. Konzept und Praxisbeispiel

Während Technologiepools die Angebotsseite der Lizenzierung betreffen, stellen Lizenzverhandlungsgruppen wie beispielsweise die ALNG eine Beschaffungskoooperation auf der Nachfrageseite dar: Die beteiligten Automobilhersteller verhandeln gemeinsam über die Bedingungen für den Erwerb von Lizenzen an standardessenziellen Patenten.

Derartige Lizenzverhandlungsgruppen sind ein vergleichsweise junges Phänomen, das erst mit der zunehmenden Bedeutung der SEP-Lizenzierung im Automobilbereich an praktischer Relevanz gewonnen hat.¹⁴

2. Wettbewerbsrechtliche Chancen und Risiken

Lizenzverhandlungsgruppen bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen legitimer Effizienzsteigerung und kartellrechtlich bedenklicher Koordinierung. Einerseits vermögen sie Transaktionskosten zu senken und bestehende Informationsasymmetrien gegenüber marktmächtigen Technologieinhabern auszugleichen.¹⁵ Andererseits wird das Risiko gesehen, dass eine gebündelte Nachfragemacht die Innovationsanreize für Patentinhaber signifikant schwächt und damit langfristig den technologischen Fortschritt beeinträchtigt.¹⁶ Die dogmatisch entscheidende Abgrenzung zum unzulässigen Einkaufskartell ist daher von zentraler Bedeutung (vgl. hierzu im Einzelnen unten, Abschnitt VI.1).

IV. Kartellrechtliche Einstufung der ALNG zwischen alter und neuer TT-GVO

Die ALNG wurde sowohl vom Bundeskartellamt als auch von der Europäischen Kommission einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung unterzogen. Das Bundeskartellamt „tolerier-te“ die Tätigkeit der ALNG unter bestimmten Voraussetzungen.¹⁷ Die Kommission gab die „informal guidance“, wonach unter ganz ähnlichen Voraussetzungen, wie das Bundeskartellamt sie aufgestellt hatte, die Tätigkeit der ALNG keinen kartellrechtlichen Bedenken begegne.¹⁸

7 Fuchs/Picht, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 7. Aufl. 2025, Kapitel 4, Einleitung, Rn. 74.

8 Vgl. Avanci, „What is Avanci Vehicle?“, abrufbar unter: <https://www.avanci.com/vehicle/> (zuletzt abgerufen am 30.7.2026).

9 Haedicke, in: Haedicke/Timmann, Handbuch des Patentrechts, 2. Aufl. 2020, § 1. Einführung, Rn. 168; Fuchs/Picht, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, 7. Aufl. 2025, Kapitel 4, Einleitung, Rn. 76 ff.; zu den ökonomischen Grundlagen *Shapiro*, Navigating the Patent Thicket: Cross Licenses, Patent Pools, and Standard Setting, in: Innovation Policy and the Economy 1 (2001), 119 ff.; vgl. auch LG Düsseldorf, Urt. v. 9.11.2018 – 4a O 17/17, BeckRS 2018, 35570, Rn. 300; LG München I, Urt. v. 23.9.2020 – 21 O 11384/19, GRUR-RS 2020, 50637, Rn. 213.

10 Vgl. Dornis, GRUR 2020, 690 (690).

11 Haedicke, in: Haedicke/Timmann, Handbuch des Patentrechts, 2. Aufl. 2020, § 1. Einführung, Rn. 168; vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 11.9.2008 – 4b O 78/07, BeckRS 2009, 10890; LG Düsseldorf, Urt. v. 12.12.2018 – 4b O 15/17, BeckRS 2018, 38610, Rn. 208; LG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2018 – 4c O 3/17, BeckRS 2018, 42127, Rn. 223 f.

12 TT-Leitlinien 2014, Rn. 245 ff., Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EU) Nr. 316/2014.

13 Vgl. TT-Leitlinien 2026, Rn. 269.

14 Vgl. Bundeskartellamt, Pressemitteilung vom 10.6.2024, abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemittelungen/2024/10_06_2024_ALNG.html (zuletzt abgerufen am 30.7.2026).

15 TT-Leitlinien 2026, Rn. 330; vgl. *Camasasca/Sideri*, WuW 2026, 194 (199); Dornis, GRUR 2020, 690 (690); *Hilty/Slowinski*, GRUR Int. 2015, 781 (785 f.).

16 Vgl. Dornis, GRUR 2020, 690 (690); *Hilty/Slowinski*, GRUR Int. 2015, 781 (782 ff.).

17 Bundeskartellamt, Mitteilung nach § 32c Abs. 2 GWB vom 10.6.2024 – ALNG, Az. B4-136/23; vgl. auch Bundeskartellamt, Pressemitteilung vom 10.6.2024, abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemittelungen/2024/10_06_2024_ALNG.html (zuletzt abgerufen am 30.7.2026).

18 Europäische Kommission, Guidance Letter vom 9.7.2025 – ALNG, C(2025) 4526 final (Az. AT.40979).

1. Die vormalige Rechtslage unter der TT-GVO 316/2014

Die Einstufung sowohl durch das Bundeskartellamt als auch durch die Kommission erfolgte noch während der Geltungsdauer der „alten“ TT-GVO 316/2014 und auf Grundlage der TT-Leitlinien 2014. Beide spielten für die kartellrechtliche Beurteilung allerdings keine wirkliche Rolle:

Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 316/2014 über die Anwendung von Art. 101 Absatz 3 AEUV auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen stellte lediglich bilaterale Technologietransfer-Vereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen vom Kartellverbot frei; Mehrparteien-Arrangements wie Technologiepools fielen explizit nicht unter ihren Anwendungsbereich.¹⁹ Diese Vereinbarungen mussten daher stets einer Einzelfallprüfung nach Art. 101 AEUV unterzogen werden.

Die begleitenden Leitlinien zur Anwendung von Art. 101 AEUV auf Technologietransfer-Vereinbarungen von 2014 enthielten zwar rudimentäre Ausführungen zu Technologiepools, boten jedoch keine vergleichbar differenzierten Orientierungshilfen wie die neuen Leitlinien. Zu Lizenzverhandlungsgruppen fehlten jedwede Regelungen.

Daher mussten sowohl das Bundeskartellamt als auch die Kommission für ihre Einschätzung eine sorgfältige Einzelfallprüfung der ALNG nach Art. 101 Abs. 1 AEUV vornehmen.

2. Vorsitzendenschreiben des Bundeskartellamts

Das Bundeskartellamt übte in seinem Vorsitzendenschreiben nach § 32c Abs. 2 GWB vom 10.6.2024 sein Ermessen dahingehend aus, die ALNG unter folgenden kumulativen Voraussetzungen zu „tolerieren“: (i) Die Tätigkeit muss auf die Lizenzierung allgemeiner Mobilfunkstandards und anderer Standards beschränkt werden, die nicht in erhöhtem Maß automobilspezifisch sind; (ii) die Gruppe muss für Zulieferer offen sein; (iii) die Verhandlungen müssen für Lizenzgeber sowohl rechtlich als auch tatsächlich freiwillig sein und können jederzeit begonnen oder verlassen werden; (iv) der Informationsaustausch zwischen zwei oder mehr ALNG-Mitgliedern darf das absolut notwendige Maß für kollektive Lizenzverhandlungen nicht überschreiten; (v) Erweiterungen auf andere Technologien und andere wesentliche Änderungen der Organisation oder Tätigkeit der ALNG müssen vor der Umsetzung dem Bundeskartellamt angezeigt werden.²⁰

Der Ermessensausübung legte die Beschlussabteilung folgende Marktbeobachtung zugrunde: Auf dem relevanten Lizenzmarkt (Beschaffungsseite) für allgemeine Mobilfunktechnologien erreichten die Mitglieder der ALNG einen Nachfrageanteil von weniger als 15 %. Hierbei ging das Bundeskartellamt zu Recht von einem weit gefassten Einkaufsmarkt, nämlich einem „Lizenzmarkt für SEP für allgemeine Mobilfunktechnologien“,²¹ aus. Dass die lizenzierte Technologie in einem breiten Produktspektrum vom Smartphone über den Smart Sensor bis zum Smart Car²² Verwendung findet, ist bei der Abgrenzung des Nachfragemarkts nach den SEP für die Technologie als solche nicht von Belang.²³ Auf der Absatzseite war der Schwellenwert der Horizontal-Leitlinien von 15 % für Einkaufskooperationen²⁴ zumindest teilweise überschritten. Das

Risiko wettbewerbsbeschränkender Auswirkungen auf die nachgelagerten Fahrzeugmärkte erachtete das Bundeskartellamt gleichwohl als gering, da die Lizenzkosten in der Regel unter 1 % der Gesamtproduktionskosten eines Fahrzeugs lägen.²⁵

3. Guidance Letter der Europäische Kommission

Auch die Europäische Kommission bestätigte in ihrem Informal Guidance Letter vom 9.7.2025, dass die ALNG bei Einhaltung bestimmter Bedingungen keine Bedenken unter Art. 101 AEUV aufwirft.²⁶ Die materiellen Anforderungen decken sich weitgehend mit denen des Bundeskartellamts. Insbesondere darf der gemeinsame Marktanteil der ALNG-Mitglieder 15 % der gesamten Nachfrage nach den betreffenden SEPs oder Standards nicht überschreiten.²⁷ Auch die Kriterien der Beschränkung auf nicht automobilspezifische Standards, der Offenheit für andere Hersteller und Zulieferer, der Freiwilligkeit für Patentinhaber sowie der Begrenzung des Informationsaustauschs finden sich in den Anforderungen der Kommission.²⁸

4. Die Rechtslage unter der neuen TT-GVO und den neuen TT-Leitlinien

Die Veröffentlichung des Guidance Letter stand bereits im Zeichen der Vorbereitung eines neuen regulatorischen Fundaments: Mit der Verordnung (EU) 2026/877 und den begleitenden neuen TT-Leitlinien schuf die Europäische Kommission einen grundlegend überarbeiteten Rechtsrahmen für Technologietransfer-Vereinbarungen, der erstmals auch kollektive Lizenzierungsmodelle systematisch adressiert.

Die TT-GVO selbst gilt allerdings weiterhin ausschließlich für Technologietransfer-Vereinbarungen zwischen zwei Unternehmen.²⁹ Vereinbarungen zwischen mehr als zwei

19 Art. 2 Abs. 1 VO (EU) Nr. 316/2014; vgl. TT-Leitlinien 2014, Rn. 247.

20 Bundeskartellamt, Mitteilung nach § 32c Abs. 2 GWB vom 10.6.2024 – ALNG, Az. B4-136/23, S. 3 f.; vgl. auch Bundeskartellamt, Pressemitteilung vom 10.6.2024, abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2024/10_06_2024_ALNG.html (zuletzt abgerufen am 30.7.2026); vgl. Chrocziel/Bolata, GRUR-Prax 2025, 753 (755).

21 Bundeskartellamt, Mitteilung nach § 32c Abs. 2 GWB vom 10.6.2024 – ALNG, Az. B4-136/23, S. 2.

22 Conde Gallego, zitiert nach: <https://www.automotiveit.eu/strategy/die-se-probleme-loest-die-automotive-licensing-negotiation-group/932643> (zuletzt abgerufen am 30.7.2026).

23 Daher geht die kritische Anmerkung von Conde Gallego, zitiert nach: <https://www.automotiveit.eu/strategy/diese-probleme-loest-die-automotive-licensing-negotiation-group/932643> (zuletzt abgerufen am 30.7.2026), die eine Segmentierung der Nachfragemärkte erwägt, ins Leere.

24 Vgl. Leitlinien für horizontale Vereinbarungen (2023/C 259/01), Rn. 291. Vgl. aber TT-Leitlinien 2026, Rn. 300: Danach gilt Kapitel 4 der Leitlinien für horizontale Vereinbarungen (gemeinsamer Einkauf) nicht für die Beurteilung von Lizenzverhandlungsgruppen, die unter die TT-Leitlinien fallen.

25 Bundeskartellamt, Mitteilung nach § 32c Abs. 2 GWB vom 10.6.2024 – ALNG, Az. B4-136/23, S. 2 f.; vgl. Bundeskartellamt, Pressemitteilung vom 10.6.2024, abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2024/10_06_2024_ALNG.html (zuletzt abgerufen am 30.7.2026).

26 Europäische Kommission, Guidance Letter vom 9.7.2025 – ALNG, C(2025) 4526 final (Az. AT.40979), Rn. 17; hierzu Chrocziel/Bolata, GRUR-Prax 2025, 753 (755 f.).

27 Europäische Kommission, Guidance Letter vom 9.7.2025 – ALNG, C(2025) 4526 final (Az. AT.40979), Rn. 30.

28 Europäische Kommission, Guidance Letter vom 9.7.2025 – ALNG, C(2025) 4526 final (Az. AT.40979), Rn. 30.

29 TT-Leitlinien 2026, Rn. 79; TT-GVO 2026, Art. 1 Abs. 1 lit. c.

Unternehmen fallen nicht unter die Gruppenfreistellung. Bei Vereinbarungen zur Gründung von Technologiepools und zur Lizenzvergabe im Rahmen von Technologiepools handelt es sich in der Regel um Mehrparteien-Vereinbarungen. Daher fallen diese nicht unter die TT-GVO.³⁰

In Übereinstimmung hiermit betont Erwägungsgrund 8 der TT-GVO, dass weder Vereinbarungen zur Errichtung von Technologiepools noch Vereinbarungen, in deren Rahmen potenzielle Technologielizenznehmer übereinkommen, die Bedingungen von Technologietransfer-Vereinbarungen gemeinsam auszuhandeln (Lizenzverhandlungsgruppen), von der TT-GVO erfasst sind.³¹ Dieser explizite Ausschluss ist für die kollektive Lizenzierung im Automobilbereich von zentraler Bedeutung. Er bewirkt, dass deren wettbewerbsrechtliche Beurteilung weiterhin zwingend eine Einzelfallprüfung nach Art. 101 AEUV erfordert.³² Allerdings geben die TT-Leitlinien für diese Einstufung von Technologiepools und Lizenzverhandlungsgruppen umfangreiche Hinweise.³³

V. Technologiepools in den TT-Leitlinien

Die TT-Leitlinien enthalten erstmals einen detaillierten und systematischen Beurteilungsrahmen für Technologiepools. Im Mittelpunkt stehen Safe-Harbour-Kriterien, deren kumulative Erfüllung eine Vermutung der kartellrechtlichen Zulässigkeit begründet, sowie differenzierte Anforderungen an Essenzialität und Lizenzgebühren.

1. Safe-Harbour-Kriterien

Die TT-Leitlinien definieren einen Safe-Harbour-Bereich, in dem Technologiepools im Grundsatz unabhängig von der Marktstellung der Beteiligten nicht unter das Kartellverbot fallen. Dieser sichere Hafen setzt die kumulative Erfüllung der folgenden acht Kriterien voraus:

- (a) Die Beteiligung an der Gründung eines Pools steht allen interessierten Inhabern von Technologierechten offen.
- (b) Die im Pool zusammengeführten Technologierechte werden gegenüber potenziellen und bestehenden Lizenznehmern wirksam offengelegt.
- (c) Es werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass nur essenzielle Technologien zusammengeführt werden, und die Methodik zur Prüfung der Essenzialität wird potenziellen und bestehenden Lizenznehmern wirksam offengelegt.
- (d) Es werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass der Austausch sensibler Informationen auf das für die Gründung und Verwaltung des Pools erforderliche Maß beschränkt wird.
- (e) Lizenzen für die zusammengeführten Technologien werden nicht exklusiv an den Pool vergeben.
- (f) Lizenzen für die im Pool zusammengeführten Technologien werden allen potenziellen Lizenznehmern zu FRAND-Bedingungen erteilt, wobei unter anderem sichergestellt wird, dass Lizenznehmern dieselben Technologierechte nicht mehr als einmal in Rechnung gestellt werden.
- (g) Den Parteien, die Technologien in den Pool einbringen, und den Lizenznehmern steht es frei, die Gültigkeit und die

Essenzialität der zusammengeführten Technologien anzufechten.

(h) Den Parteien, die Technologie in den Pool einbringen, und den Lizenznehmern steht es frei, konkurrierende Produkte und Technologien zu entwickeln.³⁴

Diese acht Kriterien lassen sich systematisch in drei Kategorien zusammenfassen:

- Kriterien der Offenheit und Transparenz (a–c) betreffen den Zugang zum Pool und die Offenlegung relevanter Informationen.
- Strukturelle Anforderungen (d–e) regeln den Umgang mit sensiblen Informationen und die Nichtexklusivität der Lizenzvergabe.
- Kriterien der fairen Lizenzierung und des Wettbewerbschutzes (f–h) stellen sicher, dass Lizenzen zu fairen Bedingungen vergeben werden und Anfechtungs- sowie Entwicklungsfreiheit gewährleistet sind.

Erfüllt ein Pool diese Voraussetzungen, genießen die Beteiligten ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Problematisch wird es indes, wenn der Pool auch nichtessenzielle Technologien enthält: In diesem Fall besteht die Gefahr, dass Technologien Dritter vom Markt verdrängt werden (sog. foreclosure-Effekt).³⁵ Bei bedeutender Marktstellung des Pools dürfte die Vereinbarung dann unter das Kartellverbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV fallen.³⁶

2. Kritische Würdigung der Safe-Harbour-Kriterien

Die Safe-Harbour-Kriterien der TT-Leitlinien schaffen erstmals einen strukturierten Beurteilungsrahmen für Technologiepools und sind als solche grundsätzlich zu begrüßen. Bei näherer Betrachtung werfen sie jedoch Fragen hinsichtlich ihrer Praktikabilität, ihrer Reichweite und ihrer Auslegung auf:

a) Praktikabilität

Nicht alle Kriterien sind in der Praxis gleichermaßen implementierbar. Besondere Schwierigkeiten bereitet das Kriterium der fortlaufenden Essenzialitätsprüfung (Kriterium c): Die Beauftragung unabhängiger Sachverständiger für die Überprüfung tausender Patente ist kosten- und zeitintensiv. Bei großen Pools, die mehrere tausend Patente umfassen, stellt sich die Frage, ob eine kontinuierliche Überprüfung wirtschaftlich tragbar ist. Die TT-Leitlinien bleiben hierbei konkrete Vorgaben zu Prüfungsintervallen schuldig.

Auch das Kriterium der Offenheit (Kriterium a) wirft praktische Fragen auf: Wie ist mit Unternehmen umzugehen, deren Patente zwar technisch essenziell sein könnten, deren Essenzialitätsansprüche aber umstritten sind? Die Leitlinien regeln nicht, nach welchen Maßstäben ein Pool die Aufnahme ablehnen darf, ohne gegen das Offenheitskriterium zu verstoßen.

30 TT-Leitlinien 2026, Rn. 81 (Rn. 81 verweist zusätzlich auf die Rn. 270 bis 271).

31 TT-GVO 2026, Erwägungsgrund 8.

32 Vgl. hierzu die in den TT-Leitlinien 2026, Rn. 21 ff. dargelegten Maßstäbe.

33 TT-Leitlinien 2026, Rn. 298 ff.

34 TT-Leitlinien 2026, Rn. 286.

35 TT-Leitlinien 2026, Rn. 287.

36 TT-Leitlinien 2026, Rn. 287.

b) Regelungslücken

Die Safe-Harbour-Kriterien erfassen nicht alle praxisrelevanten Konstellationen. Ungeregt bleibt insbesondere das Verhältnis zwischen konkurrierenden Technologiepools. Wenn mehrere Pools für denselben Standard koexistieren, können sich Überschneidungen und widersprüchliche Lizenzangebote ergeben. Die TT-Leitlinien adressieren diese zunehmend praxisrelevante Situation nicht.

Ebenfalls ungeklärt ist die Behandlung von Pools, die sowohl standardessenzielle als auch nützliche, aber nicht essenzielle Technologien bündeln. In der Praxis können solche hybriden Pools im Einzelfall effizienzfördernd sein, etwa wenn ergänzende Implementierungstechnologien mitlizenzieren werden. Die strikte Beschränkung auf essenzielle Technologien könnte hier wirtschaftlich sinnvolle Bündelungen verhindern. Gleichzeitig darf eine Bündelung jedoch nicht zur Verdrängung Dritter vom Markt oder zu sonst missbräuchlichem Verhalten führen.

c) Auslegungsfragen

Mehrere Kriterien enthalten auslegungsbedürftige Begriffe. Das Kriterium der ausreichenden Vorkehrungen zur Sicherstellung der Essenzialität (Kriterium c) und zur Beschränkung des Informationsaustauschs (Kriterium d) lässt offen, welche konkreten Maßnahmen genügen.³⁷ Die Verwendung unabhängiger Sachverständiger wird empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Ob auch poolinterne Prüfverfahren mit angemessenen Governance-Strukturen ausreichen, bleibt ungeklärt.

Besondere Auslegungsschwierigkeiten birgt das FRAND-Kriterium (Kriterium f). Die Leitlinien übernehmen die Unschärfe des FRAND-Begriffs, die seit der Huawei/ZTE-Entscheidung des EuGH vom 16.7.2015³⁸ zu einer weiterhin sehr regen Prozessaktivität, den „FRAND wars“, geführt hat. Selbst grundlegende Fragen – etwa ob das Lizenzangebot des SEP-Inhabers inhaltlich FRAND-konform sein muss oder ob formale Mindestanforderungen genügen – werden von den deutschen Gerichten unterschiedlich beantwortet.³⁹ Eine konkretere Orientierungshilfe durch die TT-Leitlinien wäre wünschenswert gewesen.

3. Essenzialität als Schlüsselkriterium

Die TT-Leitlinien definieren eine Technologie als essenziell, wenn es zu ihr innerhalb und außerhalb eines Pools kein in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht tragfähiges Substitut gibt.⁴⁰ Im Kontext standardessenzieller Technologien ist eine Technologie essenziell, wenn sie für die Erfüllung des vom Pool unterstützten Standards erforderlich ist.⁴¹

Aus der Essenzialität eines Patents folgt nicht automatisch eine marktbeherrschende Stellung des Inhabers im Sinne des Art. 102 AEUV.⁴² Die Marktmacht ist vielmehr einzelfallbezogen zu prüfen, wobei der relevante Markt als derjenige für die jeweiligen standardbasierten Produkte oder Dienstleistungen zu bestimmen ist – und nicht als Einzelmarkt für das jeweilige Patent, da der Patentinhaber dort stets eine Monopolstellung innehatte.⁴³ Entscheidend ist, ob die patentgeschützte Technologie für die Nachfrager des Endprodukts eine faktische Marktzutrittsvoraussetzung darstellt oder ob wettbewerbsfähige Angebote auch ohne Nutzung der geschützten Technologie möglich sind.⁴⁴

Die TT-Leitlinien unterscheiden einerseits zwischen essenziellen und nicht-essenziellen sowie andererseits zwischen sich ergänzenden und substituierenden Technologien.⁴⁵ Während essenzielle Technologien dem Begriff nach sich ergänzende Technologien sind, ihre Aufnahme in den Pool die Transaktionskosten senkt und damit insgesamt zu niedrigeren Lizenzgebühren führen kann,⁴⁶ ist die Zusammenführung von Substitutionstechnologien regelmäßig wettbewerbswidrig.⁴⁷

Die Essenzialität ist dabei keine statische Eigenschaft: Technologien können ihren essenziellen Charakter im Laufe der Zeit verlieren, etwa durch Weiterentwicklung des Standards oder durch neue Alternativtechnologien. Die TT-Leitlinien empfehlen daher die Einschaltung unabhängiger Sachverständiger, die von den Poolmitgliedern personell und wirtschaftlich unabhängig sein sollten. Folgerichtig sollte die Pool-Governance auch Mechanismen vorsehen, mit denen der Wegfall der Benutzung, der Rechtsbeständigkeit oder der Standardessenzialität einzelner Portfolio-Patente bei der Lizenzgebührenbemessung berücksichtigt werden kann.⁴⁸

4. Lizenzgebühren und Diskriminierungsverbot

Neben der Essenzialität stellen die TT-Leitlinien auch Anforderungen an die Ausgestaltung der Lizenzgebühren und die Gleichbehandlung der Lizenznehmer.

Die TT-Leitlinien verlangen, dass Lizenzen für im Pool zusammengeführte Technologien allen potenziellen Lizenznehmern zu FRAND-Bedingungen erteilt werden.⁴⁹ Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Lizenznehmern dieselben Technologierechte nicht mehrfach in Rechnung gestellt werden (sog. double dipping).⁵⁰

Unternehmen, die einen mit Art. 101 AEUV vereinbaren Technologiepool bilden, können die Lizenzgebühren für das Technologiepaket im Grundsatz nach eigenem Ermessen aushandeln und festlegen, müssen dabei aber Ver-

37 Vgl. auch *Camesasca/Sideri*, WuW 2026, 194 (201); *Fuchs/Picht*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bnd. 1, 7. Aufl. 2025, Kapitel 4, Einleitung, Rn. 80; zur Darlegung von Benutzung und Standardessenzialität mittels Claim Charts oder Referenzlisten LG Düsseldorf, Urt. v. 12.12.2018 – 4b O 4/17, BeckRS 2018, 37930, Rn. 182, 210; LG Düsseldorf, Urt. v. 8.1.2019 – 4c O 12/17, GRUR-RS 2019, 3125, Rn. 206.

38 EuGH, Urt. v. 16.7.2015 – C-170/13 (Huawei Technologies Co. Ltd./ZTE Corp., ZTE Deutschland GmbH), GRUR 2015, 764 ff.

39 Vgl. dazu *Picht*, WuW 2018, 234 (234 ff.); *ders.*, WuW 2018, 300 (301, 303); zur uneinheitlichen Rspr. auch *Bien*, in: MünchKomm-Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2023, Art. 102 AEUV, Rn. 814 f.

40 TT-Leitlinien 2026, Rn. 277.

41 TT-Leitlinien 2026, Rn. 277.

42 *Picht*, WuW 2018, 234 (237 f.); *Körber*, NZKart 2013, 87 (89).

43 Vgl. *Picht*, WuW 2018, 234 (238).

44 EuGH, Urt. v. 16.7.2015 – C-170/13 (Huawei Technologies Co. Ltd./ZTE Corp., ZTE Deutschland GmbH), GRUR 2015, 764 (766), Rn. 49; *Picht*, WuW 2018, 234 (238).

45 TT-Leitlinien 2026, Rn. 274.

46 TT-Leitlinien 2026, Rn. 277 Satz 3, Rn. 278.

47 Vgl. TT-Leitlinien 2026, Rn. 280.

48 TT-Leitlinien 2026, Rn. 281 f., 288; zur Berücksichtigung des Wegfalls oder der Nichtbenutzung von Portfolio-Patenten bei Anpassungsklauseln OLG Karlsruhe, Urt. v. 2.2.2022 – 6 U 149/20, GRUR 2022, 1145 (1157), Rn. 199.

49 TT-Leitlinien 2026, Rn. 286 lit. f.

50 TT-Leitlinien 2026, Rn. 286 lit. f.; zum Bandbreiten-Charakter des FRAND-Begriffs *Picht*, WuW 2018, 300 (303); zur Zulässigkeit pauschalierender Poollizenzbedingungen und zu Anpassungsmechanismen vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 2.2.2022 – 6 U 149/20, GRUR 2022, 1145 (1153), Rn. 165 ff.

pflichtungen zur Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen beachten.⁵¹ Verfügt ein Pool über eine marktbeherrschende Stellung, dürfen Lizenzgebühren und andere Lizenzbedingungen nicht übermäßig hoch und müssen diskriminierungsfrei sein.⁵² Die Behandlung der Lizenznehmer des Pools sollte nicht davon abhängen, ob sie auch Lizenzgeber sind. Die Kommission berücksichtigt deshalb, ob Lizenzgeber und Lizenznehmer gleich hohe Lizenzgebühren zahlen.⁵³

VI. Lizenzverhandlungsgruppen in den TT-Leitlinien

Für Lizenzverhandlungsgruppen schaffen die TT-Leitlinien ebenfalls erstmals einen umfassenden Beurteilungsrahmen.⁵⁴ Im Mittelpunkt der Regulierung steht die dogmatisch entscheidende Abgrenzung zum unzulässigen Einkaufskartell sowie die Definition von Kriterien, bei deren Erfüllung eine Lizenzverhandlungsgruppe wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist.

1. Abgrenzung zum Einkaufskartell

Lizenzverhandlungsgruppen, die gegenüber Technologieinhabern transparent auftreten und deren Tätigkeit auf die gemeinsame Aushandlung der Lizenzbedingungen beschränkt ist, bezwecken regelmäßig keine Wettbewerbsbeschränkung.⁵⁵ Sie sind jedoch klar von Einkaufskartellen abzugrenzen. Einkaufskartelle sind Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehr Einkäufern außerhalb einer gemeinsamen Einkaufsregelung, in deren Rahmen Einkäufer im Namen der Mitglieder der Einkaufsregelung kollektiv mit Anbietern interagieren.⁵⁶ Im Rahmen von Einkaufskartellen wird das individuelle Verhalten der Einkäufer auf dem Einkaufsmarkt koordiniert, werden relevante Parameter des Wettbewerbs zwischen ihnen beeinflusst oder werden sensible Informationen zwischen den Einkäufern über ihre individuellen Einkaufsabsichten oder ihre individuellen Verhandlungen mit Anbietern ausgetauscht.⁵⁷ Einkaufskartelle stellen eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV dar.⁵⁸

2. Kriterien für zulässige Lizenzverhandlungsgruppen

Im Unterschied zu Einkaufskartellen liegt der Zweck von Lizenzverhandlungsgruppen nicht in der Koordinierung individuellen Marktverhaltens und der Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern, sondern in der effizienten Aushandlung des Zugangs zu standardisierter Technologie zu FRAND-Bedingungen.⁵⁹

Die TT-Leitlinien definieren konkrete Faktoren, bei deren Vorliegen eine Lizenzverhandlungsgruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Einkaufskartell darstellt:

Erstens legt die Lizenzverhandlungsgruppe die Identität ihrer Mitglieder gegenüber den Technologieinhabern offen und teilt ihnen mit, dass sie im Namen ihrer Mitglieder verhandelt, damit die Mitglieder Technologielizenzvereinbarungen zu den im Rahmen gemeinsamer Verhandlungen vereinbarten Bedingungen schließen können.⁶⁰

Zweitens haben die Mitglieder der Lizenzverhandlungsgruppe die Form, den Umfang und die Funktionsweise ihrer

Zusammenarbeit in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, sodass die Einhaltung des Artikels 101 AEUV im Nachhinein überprüft und mit der tatsächlichen Tätigkeit der Lizenzverhandlungsgruppe abgeglichen werden kann. Eine schriftliche Vereinbarung an sich kann die Lizenzverhandlungsgruppe jedoch nicht vor der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts schützen.⁶¹

Bemerkenswert ist, dass die Kommission bei Lizenzverhandlungsgruppen – anders als bei Technologiepools – bewusst auf die Schaffung eines durch Marktanteilsgrößen definierten „Safe Harbour“ verzichtet hat. Nach den Erläuterungen der Kommission zur Reform der TT-GVO und der TT-Leitlinien handelt es sich bei Lizenzverhandlungsgruppen um einen relativ neuen Vereinbarungstypus, zu dem bislang nur begrenzte Erfahrungen aus der Rechtsanwendung vorliegen. Feste Safe-Harbour-Kriterien könnten daher entweder nicht alle denkbaren Wettbewerbsbedenken erfassen oder zu starr ausfallen und dadurch wettbewerbsfördernde Lizenzverhandlungsgruppen von vornherein abschrecken.⁶² Der materielle Gehalt der ursprünglich im Entwurf vorgesehenen Safe-Harbour-Kriterien wurde gleichwohl in die finalen TT-Leitlinien übernommen – allerdings in Form von Maßnahmen, die Lizenzverhandlungsgruppen freiwillig ergreifen können, um das Risiko eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV zu minimieren.⁶³

3. Bestehen von Nachfragemacht

Verfügen die Mitglieder über einen hohen gemeinsamen Nachfrageanteil, kann die Lizenzverhandlungsgruppe ihnen ermöglichen, gemeinsame Nachfragemacht auszuüben. Dies kann die Anreize für Technologieinhaber verringern, in Forschung und Entwicklung zu investieren.⁶⁴ Bedenken hinsichtlich der Ausübung gemeinsamer Nachfragemacht sind jedoch weniger wahrscheinlich, wenn die Technologieinhaber über Gegenmacht verfügen. Dies ist etwa denkbar, wenn es auf dem relevanten Technologiemarkt nur wenige Lizenzgeber gibt oder wenn die betreffenden Technologien für einen Standard essenziell sind, für den es keine Substitute gibt oder der auf den relevanten nachgelagerten Märkten sehr gebräuchlich ist.⁶⁵

4. Koordinierungsrisiken und Schutzmaßnahmen

Auf nachgelagerten Märkten können Lizenzverhandlungsgruppen die Koordinierung des Verhaltens der Mitglieder erleichtern.⁶⁶ Das Risiko einer solchen Koordinierung ist

51 TT-Leitlinien 2026, Rn. 293.

52 Vgl. TT-Leitlinien 2026, Rn. 294 Satz 1.

53 Vgl. TT-Leitlinien 2026, Rn. 294 Satz 5 f.

54 TT-Leitlinien 2026, Rn. 298 ff.

55 TT-Leitlinien 2026, Rn. 304.

56 TT-Leitlinien 2026, Rn. 305.

57 TT-Leitlinien 2026, Rn. 305.

58 Vgl. von Köckritz/Wessely, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje/Terhechte, Europäisches Unionsrecht, Art. 101 AEUV, Rn. 375; *Camesasca/Sideri*, WuW 2026, 194 (197 f.).

59 *Camesasca/Sideri*, WuW 2026, 194 (198).

60 TT-Leitlinien 2026, Rn. 307.

61 TT-Leitlinien 2026, Rn. 307.

62 Vgl. Europäische Kommission, Erläuternde Mitteilung zur Reform der TT-GVO und der TT-Leitlinien vom 16.4.2026, Rn. 22.

63 Vgl. Europäische Kommission, Erläuternde Mitteilung zur Reform der TT-GVO und der TT-Leitlinien vom 16.4.2026, Rn. 22.

64 TT-Leitlinien 2026, Rn. 319.

65 TT-Leitlinien 2026, Rn. 320.

66 TT-Leitlinien 2026, Rn. 325.

höher, wenn der nachgelagerte Markt konzentriert ist und ein hohes Maß an Kostenangleichung bewirkt wird.⁶⁷ Auch das Bundeskartellamt hat im Fall der ALNG festgestellt, dass die Lizenzkosten für SEP regelmäßig unter 1 % der gesamten Produktionskosten eines Fahrzeugs liegen, und aufgrund dieses geringen Kostenanteils die Gefahr einer wettbewerbswidrigen Koordinierung der ALNG-Mitglieder infolge der gemeinsamen Beschaffung als gering angesehen.⁶⁸

Um einen unnötigen Austausch sensibler Geschäftsinformationen einzuschränken, können Lizenzverhandlungsgruppen über unabhängige Manager oder Clean Teams kommunizieren oder andere Vorkehrungen treffen, damit beispielsweise sensible Geschäftsinformationen nur in anonymisierter und/oder aggregierter Form zwischen den Mitgliedern der Lizenzverhandlungsgruppe ausgetauscht werden.⁶⁹ Hinsichtlich des zulässigen Umfangs des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedern wird in der Literatur allerdings noch Konkretisierungsbedarf gesehen.⁷⁰

5. Koordinierter Hold-out und Verzögerungstaktiken

Ein besonderes wettbewerbsrechtliches Risiko stellt der koordinierte Hold-out dar: Eine Lizenzverhandlungsgruppe kann gemeinsame Nachfragemacht ausüben, indem sie die Verhandlungen mit einem Technologieinhaber koordiniert verzögert. Soweit solche Verzögerungen vorübergehend und objektiv mit der Fortführung der gemeinsamen Verhandlungen verbunden sind, werden sie als inhärenter Bestandteil der Lizenzverhandlungsgruppe angesehen.⁷¹ Der Gefahr eines koordinierten Hold-out kann durch prozedurale Sicherungsmechanismen im Rahmen der Lizenzverhandlungsgruppe begegnet werden: durch das Erfordernis der grundsätzlichen Lizenzierungsbereitschaft für alle Mitglieder, die Einhaltung der Verhaltenspflichten aus der Huawei/ZTE-Entscheidung des EuGH sowie die fortbestehende Möglichkeit der Patentinhaber, bei gescheiterten Verhandlungen bilateral mit einzelnen Mitgliedern zu verhandeln oder gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen.⁷² Mitglieder einer Lizenzverhandlungsgruppe, die Verhandlungen koordiniert verzögert, können sich unter Umständen nicht auf Art. 102 AEUV berufen, um sich gegen eine Unterlassungsklage des Inhabers einer standardessenziellen Technologie zu verteidigen, der sich verpflichtet hat, Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu gewähren.⁷³

6. Weiterentwicklung der Praxiskriterien

Im Vergleich zu den vom Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission in der Mitteilung und dem Guidance Letter zur ALNG formulierten Kriterien enthalten die TT-Leitlinien naturgemäß eine deutlich differenziertere und systematischere Darstellung der Voraussetzungen für wettbewerbsrechtlich zulässige Lizenzverhandlungsgruppen. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Leitlinien potenzielle Gefährdungslagen explizit adressieren: Sie behandeln zum einen die dogmatische Abgrenzung zu Einkaufskartellen⁷⁴ sowie den Fall der koordinierten Verzögerung von Verhandlungen⁷⁵. Auch die Anforderungen an ein

transparentes Auftreten der Lizenzverhandlungsgruppe werden eingehend beschrieben.⁷⁶

VII. Fazit und Ausblick

Mit den Abschnitten 4.4 und 4.5 der neuen TT-Leitlinien hat die Kommission erstmals einen kohärenten Beurteilungsrahmen für beide Formen der kollektiven Lizenzierung geschaffen. Wettbewerbssystematisch wird die zentrale Herausforderung der kollektiven SEP-Lizenzierung weiterhin im Ausgleich zwischen angemessener Vergütung für Technologieinhaber und vorhersehbarem Marktzugang für Technologieanwender liegen.⁷⁷ Die TT-Leitlinien adressieren dieses Spannungsfeld, indem sie für beide Seiten – Pools und Verhandlungsgruppen – Beurteilungsrahmen unter dem Dach der FRAND-Grundsätze schaffen.⁷⁸

Für die Praxis empfiehlt sich eine sorgfältige Einhaltung der Safe-Harbour-Kriterien bei Technologiepools und eine sorgfältige Ausrichtung auf die Kernfunktion der Verhandlung bei Lizenzverhandlungsgruppen – jeweils flankiert von Vorkehrungen gegen den Austausch sensibler Geschäftsinformationen.

Dabei werfen die acht Safe-Harbour-Kriterien für Technologiepools, wie in Abschnitt V. im Einzelnen aufgezeigt, allerdings praktische Umsetzungsfragen auf: Die kontinuierliche Essentialitätsprüfung bei großen Pools ist ressourcenintensiv, das Verhältnis konkurrierender Pools bleibt unregelt, und zentrale Begriffe wie „ausreichende Vorkehrungen“ oder „FRAND-Bedingungen“ sind weiterhin auslegungsbedürftig. Die Leitlinien führen daher weniger zu materiell neuen Ergebnissen als vielmehr zu einer stärkeren Strukturierung und Systematisierung der wettbewerbsrechtlichen Analyse.

Auch im Bereich der Lizenzverhandlungsgruppen ist eine exakte Abgrenzung zu verbotenen Abreden trotz der Darstellungen in den TT-Leitlinien nicht ohne weiteres möglich, etwa bezüglich des Informationsaustauschs. Die wünschenswerten Klarstellungen werden sich voraussichtlich erst aus den weiteren Praxisfällen ergeben.

Die kollektive SEP-Lizenzierung im Automobilbereich steht am Beginn einer neuen Entwicklungsphase. Die Entwicklung dieses Rechtsbereichs wird maßgeblich davon abhängen, wie die Kommission und die nationalen Behörden die neuen Orientierungshilfen in der Praxis anwenden.

67 TT-Leitlinien 2026, Rn. 326.

68 Bundeskartellamt, Mitteilung nach § 32c Abs. 2 GWB vom 10.6.2024 – ALNG, Az. B4-136/23, S. 2 f.; vgl. Bundeskartellamt, Pressemitteilung vom 10.6.2024, abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2024/10_06_2024_ALNG.html (zuletzt abgerufen am 30.7.2026).

69 TT-Leitlinien 2026, Rn. 328.

70 Vgl. dazu *Camasca/Sideri*, WuW 2026, 194 (201).

71 TT-Leitlinien 2026, Rn. 322.

72 Vgl. *Camasca/Sideri*, WuW 2026, 194 (198).

73 TT-Leitlinien 2026, Rn. 322; vgl. EuGH, Urt. v. 16.7.2015 – C-170/13 (*Huawei Technologies Co. Ltd./ZTE Corp., ZTE Deutschland GmbH*), GRUR 2015, 764 (767), Rn. 65 f.

74 TT-Leitlinien 2026, Rn. 305.

75 TT-Leitlinien 2026, Rn. 322.

76 TT-Leitlinien 2026, Rn. 307.

77 Vgl. TT-Leitlinien 2026, Rn. 12.

78 Vgl. TT-Leitlinien 2026, Abschnitt 4.4, 4.5.